

**495. Baulinien.** A. Mit Zuschrift vom 3. Februar 1899. ersucht die Bauktion I des Stadtrates Zürich um Genehmigung der Bau- und Niveaulinienpläne für:

- a) die Selnaustraße;
- b) die Stauffacherstraße nebst dem Stauffacherplatz, sowie den Anschlüssen an die Hallwyl-, die Werd- und die Badenerstraße;
- c) den Platz an der Bäderstraße, zwischen der Unter- und der Langstraße;
- d) die Turnhallenstraße;
- e) die Hohlstraße, von der Turnhallen- bis zur Feldstraße;
- f) den Quai, vom Stauffacherplatz bis zur Sihlbrücke an Stelle der Sägestraße;



g) die Werdstraße, von der Stauffacherstraße bis zur Sihl (abgeänderte Baulinien.)

B. Die Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt vom 24. Dezember 1897 und sind laut beigelegtem Zeugnisse der Bezirksratskanzlei Zürich vom 26. Januar 1899 beim Bezirksrat keine Rekurse mehr pendent; hierorts sind ebenfalls keine solchen mehr anhängig.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Für die Selnaufstraße sind aus Versehen keine Pläne eingereicht worden. Dieselben wurden dann unterm 24. Februar 1899 nachgeschickt. Der Baulinienabstand der Selnaufstraße ist von der Brandschenteststraße bis zur Friedensgasse, und von der Gerechtigkeitsgasse bis zum Sihlamtsgebäude auf 15,5 m festgesetzt. Zwischen Friedensgasse und Gerechtigkeitsgasse ist die südwestliche Baulinie an die vordere Flucht des Gerichtsgebäudes zurückgelegt.

Vom Sihlamtsgebäude bis zur Richtungsänderung der Straße ist der Baulinienabstand durch Zurücksetzung der nordöstlichen Baulinie auf 30 m erweitert. Von der Sihlhölzlistraße bis zur Sihlstraße beträgt die Bauliniendistanz 12,00 m.

Die Höhenverhältnisse sind durch die bestehende Straße gegeben. Als Niveaulinie ist daher die jetzige Straßenhöhe beibehalten.

Die Stauffacherstraße beginnt auf dem rechten Sihlufer, geht über eine 20 m breite Brücke ans linke Ufer auf den Stauffacherplatz von 64 m Länge und 60 m Breite; von da führt der Straßenzug, die Hallwyl- und Werdstraße kreuzend, nach der Badenerstraße, lehnt sich an die Nordostecke des jetzigen Gasthauses St. Jakob an und geht, den Friedhof St. Jakob westlich anscheidend, in gerader Linie bis zur Ankerstraße, um daselbst auf dem Platz an der Bäckerstraße auszumünden, bezw. denselben zu überschreiten und gegenüber der Einmündung des untern Teiles der Bäckerstraße an die Langstraße anzuschließen. An dieser Stelle, d. h. zwischen Langstraße und Turnhallenstraße, war die Bäckerstraße bis anhin noch unterbrochen. Dieser Mangel ist durch die Einschaltung eines großen Platzes von zirka 100 m Länge und 60 m Breite gehoben; derselbe ist bestimmt, den sich hier treffenden Straßen (Stauffacher-, Bäcker-, Turnhallen- und Ankerstraße) eine richtige Einmündung zu gestatten. Der Baulinienabstand der Stauffacherstraße selbst beträgt vom Stauffacherplatz bis zur Ankerstraße 22,5 m. Die Niveaulinie fällt vom linken Sihlufer bis zur Werdstraße mit 12,4 und 4,7 ‰. Von hier bis zur Ankerstraße resp. Bäckerstraße sind keine Niveaulinienpläne vorgelegt, sondern es sind nur bei den Schnittpunkten der sich kreuzenden Straßen Höhenzahlen im Situationsplan angegeben. Nach denselben verläuft die Niveaulinie von der Werdstraße bis zur Badenerstraße horizontal, von da bis zur Ankerstraße fällt sie mit 2,14 ‰ und geht dann über den Platz an der Bäckerstraße nahezu horizontal bis zur Langstraße.

Die Turnhallenstraße von der Ankerstraße bis zur Hohlstraße erhält vom Platz an der Bäckerstraße bis zur Hohlstraße einen Baulinienabstand von ebenfalls 22,5 m und fällt nach den angegebenen Höhenzahlen mit 5,48 und 3,6 ‰ gegen die Hohlstraße.

Die Hohlstraße selbst ist von der Turnhallenstraße bis zur Feldstraße geradlinig und soll 24 m Bauliniendistanz erhalten. Dieselbe fällt mit 5,33 ‰ bis zur Langstraße und mit 3,53 ‰ bis zur Feldstraße.

Die Sägestraße resp. der Quai vom Stauffacherplatz bis zur Sihlbrücke ist geradlinig und mit 24 m Baulinienabstand projektirt. Derselbe verläuft über den Stauffacherplatz horizontal, fällt dann auf eine Länge von 75 m mit 18 ‰, um nach einer 136 m langen Horizontalen mit 15,5 ‰ gegen die Badenerstraße anzusteigen.

Die Werdstraße, deren Bau- und Niveaulinien bereits unterm 23. Dezember 1871 vom Regierungsrat genehmigt wurden, soll nun nach der neuen Vorlage von der Stauffacherstraße bis zur Hallwylstraße einen Baulinienabstand von 15,0 m und von da bis zur Sägestraße resp. Badenerstraße einen solchen von 20 m erhalten. Die Niveaulinie erleidet keine Veränderung.

Die vorgelegten Pläne geben im Allgemeinen zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. Die von der Bauktion I des Stadtrates Zürich vorgelegten Bau- und Niveaulinien:



- a) Der Selnaustraße, von der Brandschenkestraße bis zur Sihlstraße;
- b) der Stauffacherstraße, von der Selnaustraße bis zur Unterstraße nebst dem Stauffacherplatz auf dem linken Sihlufer;
- c) des Platzes an der Bäckerstraße zwischen der Unter- und der Langstraße nebst Straßenanschluß an die Langstraße;
- d) der Turnhallenstraße, von der Unterstraße resp. dem Platz an der Bäckerstraße bis zur Hohlstraße;
- e) der Hohlstraße, von der Turnhallen- bis zur Feldstraße;
- f) des Quais, von der Sihlbrücke bis zum Stauffacherplatz an Stelle der jetzigen Sägestraße;
- g) der Werdstraße, von der Stauffacherstraße bis zur Sihlbrücke (abgeänderte Baulinien) werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Planeremplares und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

---